

V6 16A 161/86

Rechtsanwalt K.-G. WELLMANN - Leistikowstr. 2 - 1000 Berlin 19

Leistikowstraße 2
1000 BERLIN 19

Telefon 305 25 60
Telex 18 63 40 refi
Telefax 304 54 60

Sprechstunden nach
Vereinbarung

Datum 23.07.1986/W/Br

7010

Verwaltungsgericht Berlin
Eing 26. JULI 1986
Doppel Aktun
3 Vollm. Anl. fach
29/4

K l a g e

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Kurfürstendamm 12 - 15

bestehend aus den Gesellschaftern

[Axel Schnauck, Günther Krause, Jörg
Eberhardt, Frank Metz, Michael Schröder,
Wolfgang Kind, Dr. Michael Schöne, Dr.
Georg Sikatzis und Udo Braun]

- K l ä g e r -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Karl-Georg Wellmann
Leistikowstraße 2, 1000 Berlin 19

g e g e n

das Land Berlin

vertreten durch den Senator für
Stadtentwicklung und Umweltschutz

-Abteilung R -

Lindenstraße 20 - 25, 1000 Berlin 61

- B e k l a g t e -

wegen

Erlaß einer Denkmalschutzverfügung

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage und werde beantragen

1. Die Denkmalschutzverfügung der Beklagten vom 15.07.1986 aufzuheben,
2. Der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen

Begründung

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstückes Kurfürstendamm 14/15 in 1000 Berlin 15. Durch den Bescheid vom 15.07.1986, zugestellt am 17.07.1986 verfügte die Beklagte die Unterschutzstellung des auf dem o.g. Grundstück vorhandenen Gebäudes. Der angefochtene Bescheid ist in Kopie beigelegt.

Der angefochtene Bescheid ist aus folgenden Gründen rechtswidrig:

1. Durch ein undatiertes Schreiben, eingegangen am 24.01.1986, kündigte die Beklagte ihre Absicht an, das vorbezeichnete Grundstück unter Denkmalschutz zu stellen. Am 19.02.1986 fand daraufhin ein Gespräch in den Amtsräumen der Beklagten statt. Ablichtungen des Ankündigungsschreibens, des Sitzungsprotokolls vom 19.02.1986 liegen in Kopie anbei.

In der Besprechung vom 19.02.1986 teilte die Beklagte mit, daß es ihr im wesentlichen auf das äußere Erscheinungsbild des Hauses

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsstreitsache

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
Kurfürstendamm 12/15, 1000 Berlin 15,
bestehend aus den Gesellschaftern
Axel Schnauck, Günther Krause,
Jörg Eberhardt, Frank Metz, Michael Schröder,
Wolfgang Kind, Dr. Michael Schöne,
Dr. Georg Sikatzis, Udo Braun,

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Karl-Georg Wellmann,
Kurfürstendamm 14/15, 1000 Berlin 15,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
den Senator für Stadtentwicklung und
Umweltschutz - Landeskonservator -,
Lindenstraße 20/25, 1000 Berlin 61,

Beklagten,

hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Klebs,
den Richter am Verwaltungsgericht Pée und
den Richter Härth

am 16. Februar 1987 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden
der Klägerin auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes
wird auf 50.000,-- DM festgesetzt.

VG 16 A M418-

K17

KARL-GEORG WELLMANN
CATO DILL
RECHTSANWÄLTE

RAe WELLMANN und DILL • Kurfürstendamm 14/15 • 1000 Berlin 15

Kurfürstendamm 14/15
1000 B E R L I N 15

Verwaltungsgericht Berlin
Hardenbergstr. 21 - 24

Telefon 8825340
Telefax 8826944

1000 Berlin 12

Sprechstunden nach
Vereinbarung

Datum 09.01.1987 U/W

Klage

340

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15,
bestehend aus den Gesellschaftern
Axel Schnauck, Günther Krause, Jörg Eberhardt,
Frank Metz, Michael Schröder, Wolfgang D. Kind,
Dr. Michael Schöne, Dr. Georg Sikatzis und
Udo Braun,

Gemeinsame Briefans. Oberverwaltungsgericht Verwaltungsgericht B	
Eing.: 13. JAN. 1987	
<input checked="" type="checkbox"/> Doppel	<input type="checkbox"/> Einzel
<input checked="" type="checkbox"/> Voller	<input type="checkbox"/> An

-Kläger-

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wellmann und Dill,
Kurfürstendamm 14/15, 1000 Berlin 15

gegen

das Land Berlin, vertreten durch
den Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz
- Abteilung GR -, Lindenstr. 20-25, 1000 Berlin 61,

-Beklagte-

wegen Erlaß einer Denkmalschutzverfügung

Namens und in Völlmacht der Kläger erhebe ich
ge gegen die Beklagte und werde beantragen:

1. Die Denkmalschutzverfügung der Beklag
vom 19.12.1986 bezüglich der Untersch
stellung des beweglichen Inventars de
Restaurants "Mampēs-Gute Stube" aufzu

ben,

2. Der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen:

Begründung:

X
Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Kurfürstendamm 14/15 in 1000 Berlin 15.

Durch den Bescheid vom 19.12.1986, zugestellt am 23.12.1986 verfügte die Beklagte die Unterschutzstellung des beweglichen Inventars des Restaurants "Mampes Gute Stube". Der angefochtene Bescheid ist in Kopie beigelegt.

Der Bescheid ist aus folgenden Gründen rechtswidrig:

1. Der Verwaltungsakt ist nicht hinreichend bestimmend, § 37 VwVfG. Für die Kläger ist nicht mit hinreichender Sicherheit erkennbar, welche Möbelstücke im einzelnen unter Schutz gestellt sind und welche nicht.

"Mampes Gute Stube" wurde bis zum Herbst des Jahres 86 von der Firma F.J. Mampe GmbH & Co KG bewirtschaftet. Das Mietverhältnis lief bis zum 30.09.1986. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gaststätte in Betrieb. Am 30.09.1986 wurde die Gaststätte von den bisherigen Mietern geräumt. In diesem Zusammenhang wurden große Mengen nichtverbraucher Waren, Küchengegenstände, elektrische Apparate und auch Möbel entfernt.

Beweis: Zeugnis des Geschäftsführers Richard Zielke in Fa. F.J. Mampe GmbH & Co, Schwarzer Weg 7, 3150 Peine

Die Kläger haben keine Kenntnis darüber, was im einzelnen aus dem Ladenlokal entfernt wurde. Es verblieben lediglich eine Reihe bestimmter Möbelstücke, wobei jedoch nicht bekannt ist, ob es nun diese sind, die unter Schutz gestellt werden sollen, oder ob sich die Unterschutzstellung auch auf Möbel bezieht, die die Firma Mampe